

Schon gewusst? – Kreditbearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten sind unzulässig

Das Kraftfahrzeug, das zwingend benötigt wird, um einer neuen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ein für dringende Reparaturen am eigenen Heim benötigter finanzieller Spielraum oder gar die Finanzierung des Altersruhesitzes selbst – die möglichen Gründe für eine Kreditaufnahme sind vielfältig.

Nicht selten haben Banken bei der Vergabe von Krediten bislang Bearbeitungsgebühren in Höhe von regelmäßig bis zu 3,5 Prozent der Kreditsumme zusätzlich zu den Darlehenszinsen in Rechnung gestellt, die vom Kreditnehmer zu bezahlen waren. Diese Praxis ist nach

einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden (Az: 8 U 562/11) vom 29.09.2011 nicht rechtmäßig.

Das Gericht stellte klar, dass Bearbeitungsgebühren – etwa zur Prüfung der Bonität des Kreditnehmers oder des Wertes der von ihm angebotenen Sicherheiten – nicht in erster Linie im Interesse des Kunden stünden, sondern überwiegend den Vermögensinteressen der Banken dienen. Hierbei handele es sich gerade nicht um eine Leistung, die als Gegenleistung zur Gewährung eines Darlehens erfolge, sondern um eine Preisnebenabrede. Die unmittelbare Gegenleistung für ein etwaig gewährtes Darlehen sei der

vom Kreditnehmer zu zahlende Zins.

Ausgaben aber, die eine Bank im Vorfeld des Vertragsabschlusses habe, um zu prüfen, ob der Darlehensvertrag ansich überhaupt zustandekommen soll, entstünden ohnehin beim Darlehensgeber, unabhängig von der Hergabe oder Versagung eines Darlehens. Die Weiterreichung ebensolcher Kosten bedeute insofern eine unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers, so die Begründung.

Inzwischen haben sich zwar sieben weitere Oberlandesgerichte diesem Urteil angeschlossen, dennoch werden von nicht streitbeteiligten Kreditinstituten allzu oft weiterhin solche Preisklauseln kreiert. Verbraucherschützer kritisieren, dass Banken es hier mitunter auf eine Klage ankommen ließen, um massenhafte Rückforderungen zu vermeiden.

Ähnlich wie bei den Bearbeitungsgebühren verhält es sich mit Entgelten, die Banken für die Kontoführung bei gewährten Krediten veranschlagen. Auch diese stellten, diesmal laut Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07.06.2011 (Az: XI ZR 388/10), keine zusätzliche Sonderleistung für den Kunden dar, sondern trügen primär den Interessen des Kreditgebers Rechnung. Folgerichtig sind vertragliche Vereinbarungen, die zur Zahlung von Kontoführungsgebühren bei Konsumentenkrediten verpflichten, unwirksam. Hiervon ausgeschlossen sind jedoch Bauspardarlehen, bei welchen prinzipiell Abschlussgebühren sowie Entschädigungen bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens verlangt werden dürfen. Ebenso hat beispielshalber die Verwaltung oder Änderung von Freistellungsbeträgen im Zusammenhang mit Geldanlagen, der Jahresabschluss

der Depotkonten oder die Übertragung eines Depots grundsätzlich gebührenfrei zu erfolgen.

Fazit: Wer beim Überprüfen seiner Bankauszüge also feststellt, dass zusätzliche Kontoführungsentgelte bei Darlehenskonten oder Kreditbearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt wurden, kann diese grundsätzlich rückwirkend für die letzten drei Jahre von seinem Kreditinstitut zurückerfordern. Wichtig ist es in diesem Zusammenhang nur, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren zu beachten. Wer etwa den Kredit vor 2009 aufgenommen hat, muss seine Ansprüche noch vor Jahresende geltend machen. Im Zweifel ist anzuraten, fachkundigen Rat einzuholen. Hierfür stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Stefan Dettke
Rechtsanwalt



Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. Stefan Dettke

Dr. Dettke & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[Standort Dortmund]

Heiliger Weg 1
44135 Dortmund

Tel.: 0231/ 95 90 75 - 0
Fax: 0231/ 95 90 75 - 29

[Standort Düsseldorf]

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

[Standort Wuppertal]

Höhne 41
42279 Wuppertal

e-mail: info@faidamus.de
www.faidamus.de

Dr. Dettke & Partner
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

[faida|mus]
Rechtsanwälte